



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

16. Jahrgang

Ausgabe 7/2019

Rhede, 25.04.2019

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
01.04.2019	Information des Geologischen Dienstes NRW über Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme im Zeitraum März bis Dezember 2019	2
08.04.2019	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt (Pkt.) Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd in den Städten Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Greven und Rhede sowie in der Gemeinde Legden	3
25.04.2019	Bekanntmachung der Stadt Rhede über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	12

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2019
Kreis	Borken
Stadt/Gemeinde/Kreis	Rhede

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Bezirksregierung Münster

Az.: 25.05.01.01-08/14

Münster, den 08.04.2019

Bekanntmachung**Planfeststellung für den Neubau der
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt (Pkt.) Meppen,
Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd in den
Städten Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Greven und Rhede
sowie in der Gemeinde Legden**

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat mit Schreiben vom 03.12.2014 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP).

Der bereits vom 02.03.2015 bis zum 01.04.2015 und nun erneut ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben der Amprion GmbH wird durch die weiteren auszulegenden Unterlagen geändert und ergänzt. Die Planänderungen und -ergänzungen wurden mit Schreiben vom 02.04.2019 von der Amprion GmbH vorgelegt und umfassen:

- Änderung der Maststandorte/Masttypen der Masten Nr. 79 – 81 und 105 – 106 im Rahmen der 1. Planänderung
- Revision Kompensationskonzept
- Revision des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags inkl. Anhänge
- Revision Kap. 6.2, Kap. 7 und 9 der Umweltstudie,
- Revision der Flora und Fauna Bestandskarten 6.2-1
- Revision der Maßnahmenkarte 7.4-1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Alternativenprüfung Gescher – Ergänzende Stellungnahme
- Erweiterte Variantenbetrachtung Gescher: Bündelung mit der Bl. 4306
- Gutachten Nr. L 8154: Geräuschprognose zu Schallemissionen und –immissionen einer 380 kV-Freileitung für die geplante Trasse „Wesel – Pkt. Meppen“ Abschnitt „Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd“

- Übersicht EMF-Werte im Bereich des Gewerbegebiets Gescher

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren wird auf die nachfolgende Ziff. 8 der nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Das eingeleitete Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen erstreckt sich wegen betroffener Grundstücke auf folgende Städte und Gemeinden:

- Stadt Velen, Gemarkungen Nordvelen, Ramsdorf, Waldvelen und Velen-Dorf
- Stadt Gescher, Gemarkungen Estern, Harwick und Büren
- Stadt Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn
- Stadt Borken, Gemarkung Marbeck
- Stadt Greven, Gemarkung Greven
- Stadt Rhede, Gemarkung Krommert
- Gemeinde Legden, Gemarkung Legden

Der bereits vom 02.03.2015 bis zum 01.04.2015 ausgelegte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt erneut und die Unterlagen zur 1. Planänderung sowie die Unterlagen zur Ergänzung und Revision der bisher ausgelegten Unterlagen liegen erstmalig in der Zeit

vom 29. April 2019 bis zum 28. Mai 2019 (einschließlich)

in den **Städten Borken, Velen, Gescher, Stadtlohn, Rhede und Greven sowie in der Gemeinde Legden** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Stadt Velen, Rathaus Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, Zimmer 34

montags bis freitags	08:00 bis 12:30 Uhr
montags und dienstags	14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr

Stadt Gescher, Rathaus, Marktplatz 1, 48712 Gescher, Zimmer 209

montags bis freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr

Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, Rathaus, FB 6 Planen, Bauen und Umwelt, 1. OG, Zimmer 129

montags bis mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr sowie
-----------------------	---------------------------

	14:30 bis 16:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr sowie 14:30 bis 17:30 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen der Stadt Borken, Gebäude C, Zi. 367

montags bis donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr sowie 14:30 bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Gemeinde Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemangement, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, Zimmer 23

montags bis freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	14:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags	14:30 bis 17:00 Uhr

Stadtverwaltung Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, 2. OG, Zimmer 328

montags bis freitags	08:00 bis 12:30 Uhr
montags bis donnerstags	14:00 bis 17:00 Uhr

Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, Zimmer 319

montags bis mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Zudem werden die ursprünglich ausgelegten sowie die geänderten und ergänzenden Planunterlagen im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11. Juni 2019 einschließlich,

- bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder

- bei der **Stadt Borken**, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, oder
- bei der **Stadt Velen**, Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, oder
- bei der **Stadt Gescher**, Marktplatz 1, 48712 Gescher, oder
- bei der **Stadt Stadtlohn**, Markt 3, 48703 Stadtlohn, oder
- bei der **Stadt Rhede**, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, oder
- bei der **Stadt Greven**, Rathausstr. 6, 48268 Greven, oder
- bei der **Gemeinde Legden**, Amtshausstr. 1, 48739 Legden,

Einwendungen gegen den Plan, die Planänderungen und die Planergänzungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/ Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der ersten Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen fließen in das Planfeststellungsverfahren ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet:
poststelle@brms.sec.nrw.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Dies ist bzgl. des ursprünglich ausgelegten Plans erstmalig vom 12. bis 16. Dezember 2016 erfolgt.

In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG kann gegebenenfalls von einer Erörterung abgesehen werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden entsprechend den für das Planfeststellungsverfahren allgemein geltenden Vorgaben nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn (außer an den Träger des Vorhabens) mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).
8. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Absatz 3 UVPG entscheidungserhebliche Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

In den Ordner 1-4 der bereits vom 02.03.2015 bis 01.04.2015 ausgelegten Planunterlagen:

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	30.01.2015
2	Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000	Amprion GmbH	30.01.2015
3	Schemazeichnungen der Maste	Amprion GmbH	30.01.2015
4	Masttabellen	Amprion GmbH	30.01.2015
5	Prinzipzeichnungen der Fundamente	Amprion GmbH	30.01.2015
6	Fundamenttabellen	Amprion GmbH	30.01.2015
7	Lagepläne im Maßstab 1 : 2.000	Amprion GmbH	30.01.2015
9	Kreuzungsverzeichnis	Amprion GmbH	30.01.2015
10	Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkenwerte gem. § 26. BImSchV	Amprion GmbH	30.01.2015
11	Veröffentlichung zum Thema: Geräuschemissionen und Geräuchimmission durch Koronaentladungen	Paul, Hans-Ulrich; Dörnemann, Christoph und Krämer, Erich	12/2004

12	Umweltstudie	ERM GmbH	Januar 2015
12 – Anhang A	Karten der Umweltstudie	ERM GmbH	30.01.2015
12 – Anhang B	Übergreifender Variantenvergleich	ERM GmbH	März 2011
12 – Anhang C	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH	Oktober 2014
12 – Anhang D	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH-Gebiete „Berkel“ (Kenn-Nr. DE4008-301)	RegioKonzept GmbH	Januar 2015
13	Stellungnahme Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Raumordnungsverfahren	Bezirksregierung Münster, Dezernat 32	11.04.2008
14	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	Amprion GmbH	21.11.2014

In den Ordner 1-4 der aktualisierten und bislang nicht ausgelegten Unterlagen:

1. Planänderung

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1 D1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	April 2018
2 D1	Übersichtspläne	Amprion GmbH	26.01.2018
4 D1	Masttabellen	Amprion GmbH	26.01.2018
6 D1	Fundamenttabellen	Amprion GmbH	23.01.2018
7 D1	Lagepläne	Amprion GmbH	26.02.2018
9 D1	Kreuzungsverzeichnis	Amprion GmbH	26.02.2018
12 D1	Umweltgutachterliche Stellungnahme zur 1. Planänderung	ERM GmbH	05.09.2018
12 D1 – Anhang A	Karten der Umweltstudie	ERM GmbH	Sept. 2018

Ergänzung und Revision der bisher ausgelegten Planunterlagen durch:

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
	Alternativenprüfung Gescher – Ergänzende Stellungnahme	ERM GmbH	02.11.2016
	Erweiterte Variantenbetrachtung Gescher: Bündelung mit der Bl. 4306	ERM GmbH	20.03.2019
11	Geräuschprognose zu Schallemissionen und – immissionen einer 380-kV-Freileitung für die geplante Trasse „Wesel – Pkt. Meppen“ Abschnitt „Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd“	TÜV Hessen GmbH	11.09.2017
	Übersicht EMF-Werte im Bereich des Gewerbegebiets Gescher	Amprion GmbH	April 2019
12	Revision Kompensationskonzept	ERM GmbH	28.03.2019
12 – Anhang C	Revision Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH	März 2019
12	Revision Kap. 6.2, Kap. 7 und 9 der Umweltstudie	ERM GmbH	März 2019
12	Revision der Flora und Fauna Bestandskarten 6.2-1 der Umweltstudie	ERM GmbH	Juni 2018
12	Revision der Maßnahmenkarte 7.4-1 zum LBP	ERM GmbH	Oktober 2018

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Im Auftrag
gez. Brinkmann

**Bekanntmachung der Stadt Rhede
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments für die Wahlbezirke der Stadt Rhede wird in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2019** während der Öffnungszeiten (Montag - Donnerstag von 8.00 – 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr, Samstag von 9.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 10. Mai bis 17.00 Uhr**, bei der Stadt Rhede, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Borken durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung (bis zum 5. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlwahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Rhede, Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt

werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag (26. Mai 2019) bis 15:00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rhede, 25. April 2019

Stadt Rhede
Der Bürgermeister

Jürgen Bernsmann

